

Ständige Vorbemerkung der LB

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlgasse 5, www.brv.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplans (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.brv.at, vorzugehen.

1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponiekasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaften für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recyklierter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position

2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe

3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe

4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

2.3 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

2.4 Beistellen

Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.

2.5 Beistellungen Auftraggeber

Beinhaltet die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.

2.6 Bereithalten

Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.

2.7 Gesonderte Positionen

Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.

2.8 Herstellen

Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.

2.9 Laden

Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.

2.10 Lagerungsstelle

Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.

2.11 Liefern

Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.

2.12 Seitlich lagern

Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.

2.13 Verfuhr/Verführen

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.15 Verwendungsstelle

Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.

2.16 Wegschaffen

Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

3. Preisbildung und Abrechnung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzählung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hiefür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.

3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.

3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

36KA + Atmosph.Korrosionssch. f.Stahl-Neubau u. Vollerneuerung(KHA)**Vorbemerkung**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Allgemeines:

Für die Ausführung der nachfolgend beschriebenen Arbeiten gilt die anerkannte Norm ISO 12944 (Teil 1- bis Teil 9) Korrosionsschutz (Korrosionssch.) von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme und Überzüge.

2. Verarbeitungsrichtlinien:

Die Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers (KANSAI HELIOS Austria GmbH) gemäß den aktuell gültigen Technischen Datenblättern des jeweiligen Produktes werden eingehalten, einschließlich der angegebenen Gesamtrockensollsenschichtdicken (NDFT) der einzelnen Beschichtungssysteme. Bei den im LV genannten Schichtdicken darf die geforderte Sollsenschichtdicke nur im Rahmen der ISO 12944-7 unterschritten werden.

Es dürfen nur Produkte/Systeme eines Materialherstellers je Position angeboten werden. Der Einsatz von Materialien unterschiedlicher Hersteller ist aus Gewährleistungsgründen und der nicht sichergestellten Verträglichkeit bzw. Haftung untereinander, nicht erlaubt.

Die in den Technischen Datenblättern des Materialherstellers genannte Mindest- und Maximal-Verarbeitungstemperatur darf nicht unter- oder überschritten werden. Die Klimadaten inklusive Taupunkt, die Nassschichtdicke und die Trockenschichtdicken sind während der Ausführung laufend zu kontrollieren und ins Bautagebuch einzutragen.

Vor dem Beginn der Beschichtungsarbeiten prüft der Auftragnehmer, dass alle arteigenen und artfremden Verunreinigungen, wie Salze, Fette, Öle und Korrosionsprodukte, welche die Haftfestigkeit der Beschichtung beeinträchtigen, entfernt sind.

3. Einkalkulierte Leistungen:

In die Einheitspreise der Vorarbeiten sind die Besichtigung der zu beschichtenden Bauteile sowie alle vom Zustand der Bauteile abhängigen Leistungen zur Herstellung eines Untergrundes für die nachfolgende Beschichtung einkalkuliert. Die Einhaltung der gültigen Normen und Regelwerke gelten auch dann im Einheitspreis beinhaltet wenn im Zuge der Leistungsbeschreibung nicht detailliert auf sie eingegangen wird. Mängel, die mit den ausgeschriebenen Methoden nicht behebbar sind, werden dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

- Einrichten von Räumen und Baustellen
- Oberflächenvorbehandlung
- Oberflächenvorbereitung
- Montagebereiche abkleben
- Qualitätssicherung (Kontrolle der Klimadaten, Schichtdickenmessungen)
- Applikation der Beschichtungsstoffe inklusive alle benötigten Geräte und Materialien
- Nachträgliche Beschichtung von Schweißnähten und Montageschäden
- Entsorgen von Strahlschutt
- Entsorgung von Waschwasser
- Entsorgung von Materialresten

Wählbare Leistungen:

- Vorbereitungsgrad Kanten, Ecken und Schweißnähte
- Vorlegen von Kanten, Ecken und Schweißnähten
- Applikationsort/Leistungserbringung
- Güteüberwachung
- Kontrollflächen
- Stahlschuttanalysen
- Entsorgung von Sondermüll

Aufzahlungspositionen:
- Weitere- oder Sonderfarbtöne

4. Gleichwertigkeit:

Sofern in den Vorbemerkungen oder Positionen nichts anderes festgelegt ist, gelten als Kriterien der Gleichwertigkeit von beispielhaft angeführten Ausführungen alle technischen Spezifikationen, die im Leistungsverzeichnis beschrieben sind, sowie die besonderen Eigenschaften, die in den technischen Unterlagen des Erzeugers der beispielhaft angeführten Ausführung angegeben sind.

5. Leistungen des Auftragnehmers (z.B. KANSAI HELIOS Austria GmbH):

Folgende Leistungen können auf Wunsch des Auftraggebers in Anspruch genommen werden:

- Beratung und Materialverarbeitungsanweisung vor Ort
- Messung und Dokumentation der Klimadaten
- Messung der Trockenschichtdicke
- Laboruntersuchung und Analysen
- Anlegen von Kontrollflächen

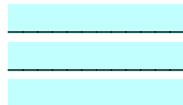
36KA00 + **Wählbare Vorbemerkung:**
Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:

36KA00Q + Kriterien der Gleichwertigkeit ULG 36KA

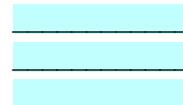
Für die in den Positionen dieser Unterleistungsgruppe stehenden beispielhaften Materialien/Erzeugnisse wird vereinbart:

Angeboten ist das beispielhafte oder ein Material/Erzeugnis gleichwertiger Art.

Kriterien der Gleichwertigkeit:



Werte/Bandbreite der Gleichwertigkeit:



36KB + Atmosph.Korrosionssch. f. feuerverzinkten Stahl-Neubau (KHA)

Vorbemerkung

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Allgemeines:

Für die Ausführung der nachfolgend beschriebenen Arbeiten gilt die anerkannte Norm ISO 12944 (Teil 1- bis Teil 9) Korrosionsschutz (Korrosionssch.) von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme und Überzüge.

2. Verarbeitungsrichtlinien:

Die Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers (KANSAI HELIOS Austria GmbH) gemäß den aktuell gültigen Technischen Datenblättern des jeweiligen Produktes werden eingehalten, einschließlich der angegebenen Gesamt-trockensollsenschichtdicken (NDFT) der einzelnen Beschichtungssysteme. Bei den im LV genannten Schichtdicken darf die geforderte Sollsenschichtdicke nur im Rahmen der ISO 12944-7 unterschritten werden.

Es dürfen nur Produkte/Systeme eines Materialherstellers je Position angeboten werden. Der Einsatz von Materialien unterschiedlicher Hersteller ist aus Gewährleistungsgründen und der nicht sichergestellten Verträglichkeit bzw. Haftung untereinander, nicht erlaubt.

Die in den Technischen Datenblättern des Materialherstellers genannte Mindest- und Maximal-Verarbeitungstemperatur darf nicht unter- oder Überschritten werden. Die Klimadaten inklusive Taupunkt, die Nassschichtdicke und die Trockenschichtdicken sind während der Ausführung laufend zu kontrollieren und ins Bautagebuch einzutragen.

Vor dem Beginn der Beschichtungsarbeiten prüft der Auftragnehmer, dass alle arteigenen und artfremden Verunreinigungen, wie Salze, Fette, Öle oder Korrosionsprodukte, welche die Haftfestigkeit der Beschichtung beeinträchtigen, entfernt sind.

3. Einkalkulierte Leistungen:

In die Einheitspreise der Vorarbeiten sind die Besichtigung der zu beschichtenden Bauteile sowie alle vom Zustand der Bauteile abhängigen Leistungen zur Herstellung eines Untergrundes für die nachfolgende Beschichtung einkalkuliert. Die Einhaltung der gültigen Normen und Regelwerke gelten auch dann im Einheitspreis beinhaltet wenn im Zuge der Leistungsbeschreibung nicht detailliert auf sie eingegangen wird. Mängel, die mit den ausgeschriebenen Methoden nicht behebbar sind, werden dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

- Einrichten von Räumen und Baustellen
- Oberflächenvorbehandlung
- Oberflächenvorbereitung
- Montagebereiche abkleben
- Qualitätssicherung (Kontrolle der Klimadaten, Schichtdickenmessungen)
- Applikation der Beschichtungsstoffe inklusive alle benötigten Geräte und Materialien
- Nachträgliche Beschichtung von Schweißnähten und Montageschäden
- Entsorgen von Strahlschutt
- Entsorgung von Waschwasser
- Entsorgung von Materialresten

Wählbare Leistungen:

- Applikationsort/Leistungserbringung
- Güteüberwachung
- Kontrollflächen

Aufzahlungspositionen:

- Weitere- oder Sonderfarbtöne

4. Gleichwertigkeit:

Sofern in den Vorbemerkungen oder Positionen nichts anderes festgelegt ist, gelten als Kriterien der Gleichwertigkeit von beispielhaft angeführten Ausführungen alle technischen Spezifikationen, die im Leistungsverzeichnis beschrieben sind, sowie die besonderen Eigenschaften, die in den technischen Unterlagen des Erzeugers der beispielhaft angeführten Ausführung angegeben sind.

5. Leistungen des Auftragnehmers (z.B. KANSAI HELIOS Austria GmbH):

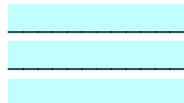
Folgende Leistungen können auf Wunsch des Auftraggebers in Anspruch genommen werden:

- Beratung und Materialverarbeitungsanweisung vor Ort
- Messung und Dokumentation der Klimadaten
- Messung der Trockenschichtdicke
- Laboruntersuchung und Analysen
- Anlegen von Kontrollflächen

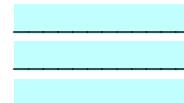
- 36KB00 + **Wählbare Vorbemerkung:**
Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:

- 36KB00Q + **Kriterien der Gleichwertigkeit ULG 36KB**
Für die in den Positionen dieser Unterleistungsgruppe stehenden beispielhaften Materialien/Erzeugnisse wird vereinbart:
Angeboten ist das beispielhafte oder ein Material/Erzeugnis gleichwertiger Art.

Kriterien der Gleichwertigkeit:



Werte/Bandbreite der Gleichwertigkeit:



- 36KC + **Atmosph.Korrosionssch. f.Ausbesserungen u. Teilerneuer.(KHA)**

Vorbemerkung

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Verarbeitungsrichtlinien:

Die Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers (KANSAI HELIOS Austria GmbH) gemäß den aktuell gültigen Technischen Datenblättern des jeweiligen Produktes werden eingehalten, einschließlich der angegebenen Gesamtrockensollsichtdicken (NDFT) der einzelnen Beschichtungssysteme. Bei den im LV genannten Schichtdicken darf die geforderte Sollsichtdicke nur im Rahmen der ISO 12944-7 unterschritten werden.

Es dürfen nur Produkte/Systeme eines Materialherstellers je Position angeboten werden. Der Einsatz von Materialien unterschiedlicher Hersteller ist aus Gewährleistungsgründen und der nicht sichergestellten Verträglichkeit bzw. Haftung untereinander, nicht erlaubt.

Die in den Technischen Datenblättern des Materialherstellers genannte Mindest- und Maximal-Verarbeitungstemperatur darf nicht unter- oder überschritten werden. Die Klimadaten inklusive Taupunkt, die Nassschichtdicke und die Trockenschichtdicken sind während der Ausführung laufend zu kontrollieren und ins Bautagebuch einzutragen.

Vor dem Beginn der Beschichtungsarbeiten prüft der Auftragnehmer, dass alle arteigenen und artfremden Verunreinigungen, wie Salze, Fette, Öle oder Korrosionsprodukte, welche die Haftfestigkeit der Beschichtung beeinträchtigen, entfernt sind.

2. Einkalkulierte Leistungen:

In die Einheitspreise der Vorarbeiten sind die Besichtigung der zu beschichtenden Bauteile sowie alle vom Zustand der Bauteile abhängigen Leistungen zur Herstellung eines Untergrundes für die nachfolgende Beschichtung einkalkuliert. Die Einhaltung der gültigen Normen und Regelwerke gelten auch dann im Einheitspreis beinhaltet wenn im Zuge der Leistungsbeschreibung nicht detailliert auf sie eingegangen wird. Mängel, die mit den ausgeschriebenen Methoden nicht behebbar sind, werden dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

- Einrichten von Räumen und Baustellen
- Oberflächenvorbehandlung
- Oberflächenvorbereitung
- Montagebereiche abkleben
- Qualitätssicherung (Kontrolle der Klimadaten, Schichtdickenmessungen)
- Applikation der Beschichtungsstoffe inklusive alle benötigten Geräte und Materialien
- Nachträgliche Beschichtung von Schweißnähten und Montageschäden

- Entsorgen von Strahlschutt
- Entsorgung von Waschwasser
- Entsorgung von Materialresten

Wählbare Leistungen:

- Applikationsort/Leistungserbringung
- Güteüberwachung
- Kontrollflächen

Aufzahlungspositionen:

- Weitere- oder Sonderfarbtöne

3. Gleichwertigkeit:

Sofern in den Vorbemerkungen oder Positionen nichts anderes festgelegt ist, gelten als Kriterien der Gleichwertigkeit von beispielhaft angeführten Ausführungen alle technischen Spezifikationen, die im Leistungsverzeichnis beschrieben sind, sowie die besonderen Eigenschaften, die in den technischen Unterlagen des Erzeugers der beispielhaft angeführten Ausführung angegeben sind.

4. Leistungen des Auftragnehmers (z.B. KANSAI HELIOS Austria GmbH):

Folgende Leistungen können auf Wunsch des Auftraggebers in Anspruch genommen werden:

- Beratung und Materialverarbeitungsanweisung vor Ort
- Messung und Dokumentation der Klimadaten
- Messung der Trockenschichtdicke
- Laboruntersuchung und Analysen
- Anlegen von Kontrollflächen

Abkürzungen:

Teilerneuer. Teilerneuerungen

Atmosph.Korrosionssch. Atmosphärischer Korrosionsschutz

36KC00 **+ Wählbare Vorbemerkung:**

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:

36KC00Q **+ Kriterien der Gleichwertigkeit ULG 36KC**

Für die in den Positionen dieser Unterleistungsgruppe stehenden beispielhaften Materialien/Erzeugnisse wird vereinbart:

Angeboten ist das beispielhafte oder ein Material/Erzeugnis gleichwertiger Art.

Kriterien der Gleichwertigkeit:

Werte/Bandbreite der Gleichwertigkeit:

41 Brückenausrüstung

41I1 + SML gusseisernes Abflussrohrsystem (PREIS)

Version: 2021-09

Im Folgenden ist das Liefern und Einbauen/Montieren von SML muffenloses gusseisernes Abflussrohrsystem für die Gebäudeentwässerung beschrieben.

Verarbeitungsrichtlinien:

Die Verarbeitungsrichtlinien (Verlegung gemäß PREIS® technischer Dokumentation) des Erzeugers werden eingehalten. Es werden nur die dem System zugehörigen Bauteile und Materialien verwendet.

Einheitspreis:

In den Einheitspreis ist die Montage einschließlich aller Befestigungsmittel einkalkuliert.

Aufzahlungen/Zubehör:

Positionen für Aufzahlungen (Az) und Zubehör beschreiben

Varianten/Ergänzungen/Erweiterungen zu vorangegangenen Positionen (Leistungen) und werden nur aus dem System oder der Auswahl von Produkten des Herstellers der Grundposition angeboten bzw. ausgeführt.

Kommentar:

Produktspezifische Ausschreibungstexte (Produktbeschreibungen) sind für Ausschreibungen gemäß Bundesvergabegesetz (BVergG) nicht geeignet.

Sie dienen als Vorlage für frei formulierte Positionen und müssen inhaltlich so abgeändert werden, dass den Anforderungen des BVergG entsprochen wird (z.B. Kriterien der Gleichwertigkeit ergänzen).

- 41I100 + Folgende Angaben oder Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

41I100Q + Kriterien der Gleichwertigkeit ULG 41I1

Für die in den Positionen dieser Unterleistungsgruppe stehenden beispielhaften Materialien/Erzeugnisse wird vereinbart:

Angeboten ist das beispielhafte oder ein Material/Erzeugnis gleichwertiger Art.

Kriterien der Gleichwertigkeit:

Werte/Bandbreite der Gleichwertigkeit:

41I2 + KML gusseisernes Abflussrohrsystem (PREIS)

Version: 2021-09

Im Folgenden ist das Liefern und Einbauen/Montieren von KML muffenloses gusseisernes Abflussrohrsystem für die Gebäudeentwässerung beschrieben.

Verarbeitungsrichtlinien:

Die Verarbeitungsrichtlinien (Verlegung gemäß PREIS® technischer Dokumentation) des Erzeugers werden eingehalten. Es werden nur die dem System zugehörigen Bauteile und Materialien verwendet.

Einheitspreis:

In den Einheitspreis ist die Montage einschließlich aller Befestigungsmittel einkalkuliert.

Aufzahlungen/Zubehör:

Positionen für Aufzahlungen (Az) und Zubehör beschreiben
Varianten/Ergänzungen/Erweiterungen zu vorangegangenen Positionen (Leistungen) und werden nur aus dem System oder der Auswahl von Produkten des Herstellers der Grundposition angeboten bzw. ausgeführt.

Kommentar:

Produktspezifische Ausschreibungstexte (Produktbeschreibungen) sind für Ausschreibungen gemäß Bundesvergabegesetz (BVergG) nicht geeignet.

Sie dienen als Vorlage für frei formulierte Positionen und müssen inhaltlich so abgeändert werden, dass den Anforderungen des BVergG entsprochen wird (z.B. Kriterien der Gleichwertigkeit ergänzen).

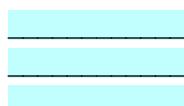
- 41I200 + Folgende Angaben oder Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

- 41I200Q + Kriterien der Gleichwertigkeit ULG 41I2**

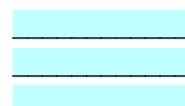
Für die in den Positionen dieser Unterleistungsgruppe stehenden beispielhaften Materialien/Erzeugnisse wird vereinbart:

Angeboten ist das beispielhafte oder ein Material/Erzeugnis gleichwertiger Art.

Kriterien der Gleichwertigkeit:



Werte/Bandbreite der Gleichwertigkeit:



- 41I3 + BML gusseisernes Abflussrohrsystem (PREIS)**

Version: 2021-09

Im Folgenden ist das Liefern und Einbauen/Montieren von BML muffenloses gusseisernes Abflussrohrsystem für die Gebäudeentwässerung beschrieben.

Verarbeitungsrichtlinien:

Die Verarbeitungsrichtlinien (Verlegung gemäß PREIS® technischer Dokumentation) des Erzeugers werden eingehalten. Es werden nur die dem System zugehörigen Bauteile und Materialien verwendet.

Einheitspreis:

In den Einheitspreis ist die Montage einschließlich aller Befestigungsmittel einkalkuliert.

Aufzahlungen/Zubehör:

Positionen für Aufzahlungen (Az) und Zubehör beschreiben
Varianten/Ergänzungen/Erweiterungen zu vorangegangenen Positionen (Leistungen) und werden nur aus dem System oder der Auswahl von Produkten des Herstellers der Grundposition angeboten bzw. ausgeführt.

Kommentar:

Produktspezifische Ausschreibungstexte (Produktbeschreibungen) sind für Ausschreibungen gemäß Bundesvergabegesetz (BVergG) nicht geeignet.

Sie dienen als Vorlage für frei formulierte Positionen und müssen inhaltlich so abgeändert werden, dass den Anforderungen des BVergG entsprochen wird (z.B. Kriterien der Gleichwertigkeit ergänzen).

- 41I300 + Folgende Angaben oder Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

41I300Q + Kriterien der Gleichwertigkeit ULG 41I3

Für die in den Positionen dieser Unterleistungsgruppe stehenden beispielhaften Materialien/Erzeugnisse wird vereinbart:

Angeboten ist das beispielhafte oder ein Material/Erzeugnis gleichwertiger Art.

Kriterien der Gleichwertigkeit:

Werte/Bandbreite der Gleichwertigkeit:

41I9 + Verbinder, Krallen und Zubehör (PREIS)

Version: 2021-09

Im Folgenden ist das Liefern und Einbauen/Montieren von Verbindern, Krallen und Zubehör für ein muppenloses gusseisernes Abflussrohrsystem beschrieben.

Verarbeitungsrichtlinien:

Die Verarbeitungsrichtlinien (Verlegung gemäß PREIS® technischer Dokumentation) des Erzeugers werden eingehalten. Es werden nur die dem System zugehörigen Bauteile und Materialien verwendet.

Anwendung:

Zur Absicherung von überdruckgefährdeten Leitungen sind Verbindungen und zwecks Längskraftschlüssigkeit sind Krallen zu verwenden.

Einheitspreis:

In den Einheitspreis ist die Montage einschließlich aller Befestigungsmittel einkalkuliert.

Aufzahlungen/Zubehör:

Positionen für Aufzahlungen (Az) und Zubehör beschreiben Varianten/Ergänzungen/Erweiterungen zu vorangegangenen Positionen (Leistungen) und werden nur aus dem System oder der Auswahl von Produkten des Herstellers der Grundposition angeboten bzw. ausgeführt.

Kommentar:

Produktspezifische Ausschreibungstexte (Produktbeschreibungen) sind für Ausschreibungen gemäß Bundesvergabegesetz (BVergG) nicht geeignet.

Sie dienen als Vorlage für frei formulierte Positionen und müssen inhaltlich so abgeändert werden, dass den Anforderungen des BVergG entsprochen wird (z.B. Kriterien der Gleichwertigkeit ergänzen).

41I900 + Folgende Angaben oder Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

41I900Q + Kriterien der Gleichwertigkeit ULG 41I9

Für die in den Positionen dieser Unterleistungsgruppe stehenden beispielhaften Materialien/Erzeugnisse wird vereinbart:

Angeboten ist das beispielhafte oder ein Material/Erzeugnis gleichwertiger Art.

Kriterien der Gleichwertigkeit:

Werte/Bandbreite der Gleichwertigkeit:

AA + **Erg. Strom: Umformer, Überwachung und Schutz (TELE Haase)**

AAHA + **Strom: Umformer, Überwachung und Schutz (TELE Haase)**

Version: 2017-06

Allgemeines:

- Material/Erzeugnis/Type/Systeme:

Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.

- Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systeme:

Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen.

Angebotene Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

- Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten.

- Zulassungen:

Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

- Leistungsumfang:

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.

- Nur Liefern:

Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.

- Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:

Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetzungsmontagepositionen einkalkuliert.

- Geschoße:

Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.

Leistungsumfang:

Der Leistungsumfang umfasst das Liefern und das Montieren nach einschlägigen Bestimmungen und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers.

Aufzahlungen/Zubehör:

Positionen für Aufzahlungen (Az) und Zubehör beschreiben

Ergänzungen/Erweiterungen/Varianten zu vorangegangenen Positionen (Leistungen) und werden nur aus dem System oder der Auswahl von Produkten des Herstellers der Grundposition angeboten bzw. ausgeführt.

Gleichwertigkeit:

Sofern in den Vorbemerkungen oder Positionen nichts anderes festgelegt ist, gelten als Kriterien der Gleichwertigkeit von beispielhaft angeführten Ausführungen alle technischen Spezifikationen, die im Leistungsverzeichnis beschrieben sind, sowie die besonderen Eigenschaften, die in den technischen Unterlagen des Erzeugers der beispielhaft angeführten Ausführung angegeben sind.

Wird in der Bieterlücke eine gleichwertige Ausführung angeboten, sind alle der beispielhaften Ausführung entsprechenden technischen Spezifikationen, eventuell in einem Beiblatt, angegeben.

- AAHA00 + Folgende Angaben oder Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

AAHA00Q + **Kriterien der Gleichwertigkeit ULG AAHA**

Für die in den Positionen dieser Unterleistungsgruppe stehenden beispielhaften Materialien/Erzeugnisse wird vereinbart:

Angeboten ist das beispielhafte oder ein Material/Erzeugnis gleichwertiger Art.

Kriterien der Gleichwertigkeit:

Werte/Bandbreite der Gleichwertigkeit:

Schlussblatt	Bezeichnung	Gesamt
Summe LV	 EUR
Summe Nachlässe/Aufschläge	 EUR
Gesamtpreis	 EUR
zuzüglich % USt.	 EUR
Angebotspreis	 EUR

Inhaltsverzeichnis

LG	BEZEICHNUNG	Seite
	Ständige Vorbemerkung der LB	1
36	Oberflächenschutz von Metall	4
41	Brückenausrüstung	10
AA	Erg. Strom: Umformer, Überwachung und Schutz (TELE Haase)	14
	Schlussblatt	16

Legende für Abkürzungen:

- TA: Kennzeichen „Teilangebot“
PU: Nummer Leistungsteil für Preisumrechnung
TS: Teilsummenkennzeichen (bei LV ohne Gliederung)
PZZV: Kennzeichen für Positionsart (P)
Zuordnungskennzeichen (ZZ)
Variantennummer (V)
V: Vorbemerkungskennzeichen
W: Kennzeichen „Wesentliche Position“